

RS OGH 2005/3/31 3Ob7/05h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2005

Norm

EO §8 A

EO §35 Ag

EO §36 Ad

Rechtssatz

Hat der Betreibende zwecks Rückabwicklung eines gescheiterten Vertrags nach dem eine Geldforderung enthaltenden Exekutionstitel Zug-um-Zug eine bestimmte Sache zurückzustellen, kann der Verpflichtete der titulierten Geldforderung Mängel- und Wertverlust der zurückzustellenden Sache nicht wirksam entgegenhalten. Aus der vom Betreibenden zu verantwortenden Verschlechterung der Zug-um-Zug zurückzustellenden Sache abzuleitende Wertersatzansprüche können allenfalls Einwendungen nach § 35 EO rechtfertigen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 7/05h
Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Ob 7/05h
Veröff: SZ 2005/48

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119939

Dokumentnummer

JJR_20050331_OGH0002_0030OB00007_05H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at